

# RS Vwgh 1995/9/27 92/15/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §106a;

EStG 1972 §34;

EStG 1988 §107;

EStG 1988 §34;

### Rechtssatz

Entscheidendes Tatbestandsmerkmal zur Gewährung von Mietzinsbeihilfe ist die Erhöhung des Hauptmietzinses WÄHREND des aufrechten Mietverhältnisses. Von einer Änderung der Rechtslage hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals mit dem EStG 1988 kann keine Rede sein. Die entscheidungswesentliche Bestimmung wurde nur straffer und damit übersichtlicher gefaßt (Hinweis E 22.2.1995, 94/13/0271, 0272).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992150080.X01

### Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)